

Kurztitel

Arbeitsruhegesetz

Kundmachungorgan

BGBl. Nr. 144/1983

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

01.07.1984

Außerkrafttretensdatum

07.08.2001

Text**5. ABSCHNITT
Sonderbestimmungen****Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Verkehrsbetrieben**

§ 19. (1) Für Arbeitnehmer

1. in Verkehrsbetrieben im Sinne des
 - a) Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60,
 - b) Kraftfahr liniengesetzes 1952, BGBl. Nr. 84,
 - c) Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957,
 - d) Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl. Nr. 533/1978,
 - e) Schifffahrtsanlagengesetzes, BGBl. Nr. 12/1973,
 - f) Gelegenheitsverkehrsgesetzes, BGBl. Nr. 85/1952,
 - g) § 179 Gewerbeordnung 1973 (Schleplifte), BGBl. Nr. 50/1974, sowie
2. in Schlaf-, Liege- und Speisewagenunternehmungen im Rahmen des fahrenden Betriebes der Eisenbahnen

kann durch Kollektivvertrag die wöchentliche Ruhezeit und die Ruhezeit an Feiertagen abweichend von den §§ 3, 4 und 7 geregelt werden, soweit diese Arbeitnehmer nicht gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 3 vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

(2)

1. Die wöchentliche Ruhezeit darf in einzelnen Wochen 36 Stunden unterschreiten oder ganz unterbleiben, wenn in einem kollektivvertraglich festgelegten Zeitraum eine durchschnittliche Ruhezeit von 36 Stunden erreicht wird. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24stündige Ruhezeiten herangezogen werden.
2. Die Lage der Ersatzruhe kann abweichend von § 6 festgelegt werden.
3. In Fällen des besonderen Bedarfes kann zur Aufrechterhaltung des Verkehrs durch Betriebe im Sinne des Abs. 1 eine finanzielle Abgeltung der Ersatzruhe vorgesehen werden.

(3) In Betrieben von Gebietskörperschaften können dienstrechtliche Vorschriften, die den wesentlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwingend festlegen, Regelungen im Sinne der Abs. 1 und 2 treffen.